

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Durchführung der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen  
Landkreisordnung in Bezug auf das Kommunalverfassungsrecht  
(Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung -  
SächsKomVerfRDVO)**

**Vom 12. November 2018**

Auf Grund des § 127 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 der **Sächsischen Gemeindeordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 5 Absatz 3 Satz 1 des **Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit § 127 Absatz 1 Nummer 4 der **Sächsischen Gemeindeordnung** und des § 68 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 der **Sächsischen Landkreisordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) verordnet das Staatsministerium des Innern:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1

Aufgaben, Rechtsstellung und Gebiet

- § 1 Aufgaben der Großen Kreisstädte
- § 2 Name und Bezeichnung
- § 3 Benennung von Gemeindeteilen
- § 4 Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen
- § 5 Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bei Gebietsangelegenheiten zwischen Gemeinden

Abschnitt 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- § 6 Bürgerbegehren
- § 7 Tag der Abstimmung
- § 8 Bekanntmachung der Abstimmung
- § 9 Abstimmungsgebiet
- § 10 Ausübung des Abstimmungsrechts und Wählerverzeichnis
- § 11 Abstimmungsorgane
- § 12 Besorgung der laufenden Geschäfte
- § 13 Abstimmungsräume
- § 14 Stimmzettel
- § 15 Abstimmungshandlung
- § 16 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 17 Kostentragung
- § 18 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften
- § 19 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf Landkreisebene

Abschnitt 3

Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag

- § 20 Antrag auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung in der Gemeinde
- § 21 Einwohnerantrag

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage Grundsätze der Namenkunde

## **Abschnitt 1 Aufgaben, Rechtsstellung und Gebiet**

### **§ 1 Aufgaben der Großen Kreisstädte**

Den Großen Kreisstädten werden folgende Aufgaben der Landkreise übertragen:

1. abweichend von § 2 der **Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung** vom 28. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 40), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. November 2012 (SächsGVBl. S. 751) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Ausführung der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist, sowie des § 15 Absatz 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Vorschrift auf Gewerbebetriebe bezieht, die den Vorschriften der §§ 33a und 33i der **Gewerbeordnung** unterliegen,
2. abweichend von § 1 Nummer 2 Halbsatz 1 des **Sächsischen Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes** vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden nach § 3 des Sächsischen Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes.

### **§ 2 Name und Bezeichnung**

(1) Der Antrag der Gemeinde auf Bestimmung, Feststellung oder Änderung des Gemeinamen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der **Sächsischen Gemeindeordnung** ist zu begründen. Die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse sind beizufügen. Soll der Gemeinamen erstmalig bestimmt oder soll er geändert werden, muss er den Grundsätzen der Namenskunde (Anlage) entsprechen. Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde holt zum Gemeinamen, insbesondere zu historischen, geografischen und sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten, gutachterliche Stellungnahmen ein.

(2) Vereinigen sich Gemeinden zu einer neuen Gemeinde und soll die neue Gemeinde den Gemeinamen einer der bisherigen Gemeinden weiterführen, gilt das Einvernehmen der obersten Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der **Sächsischen Gemeindeordnung** als erteilt.

(3) Nach Herstellung des Einvernehmens mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde und nach Erteilung der Genehmigung teilt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestimmung, Feststellung oder Änderung eines Gemeinamen der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, den zuständigen Justiz- und Finanzbehörden, dem Sächsischen Staatsarchiv, der Deutschen Post AG, dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, dem Statistischen Landesamt sowie der Deutschen Bahn AG mit und veranlasst eine Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

(4) Für die Änderung des Namens eines Landkreises nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der **Sächsischen Landkreisordnung** gilt Absatz 1 entsprechend. Nach Erteilung der Genehmigung teilt die oberste Rechtsaufsichtsbehörde die Änderung des Kreisnamens den zuständigen Justiz- und Finanzbehörden, dem Sächsischen Staatsarchiv, der Deutschen Post AG, dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, dem Statistischen Landesamt sowie der Deutschen Bahn AG mit und veranlasst eine Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

(5) Die Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ und die Verleihung sonstiger Bezeichnungen nach § 5 Absatz 3 Satz 2 der **Sächsischen Gemeindeordnung** und § 4 Absatz 1 Satz 3 der **Sächsischen Landkreisordnung** werden vom Staatsministerium des Innern im Sächsischen Amtsblatt bekanntgegeben.

### **§ 3 Benennung von Gemeindeteilen**

(1) Gemeindeteile können einen Namen führen, wenn sie

1. aus einer oder mehreren früheren Gemeinden bestehen oder
2. erkennbar vom übrigen bewohnten Gemeindegebiet getrennt sind und für ihre Benennung wegen der Einwohnerzahl, der Art der Bebauung oder des Gebietsumfangs ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Gemeinde hat vor der Benennung oder Umbenennung eines Gemeindeteils das Sächsische Staatsarchiv, das Statistische Landesamt, die Deutsche Post AG, den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen und, sofern die Gemeinde oder der Gemeindeteil an einer Linie der Deutschen

Bahn AG liegt, die Deutsche Bahn AG anzuhören. Dies gilt nicht bei der Weiterführung eines früheren Gemeindepensens.

(3) Die Benennung oder Umbenennung eines Gemeindepensens ist von der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen, der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und den nach Absatz 2 gehörten Stellen sowie den zuständigen Justiz- und Finanzbehörden mitzuteilen.

#### § 4

### Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen

(1) Für den Antrag einer Gemeinde auf Wappengenehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 der **Sächsischen Gemeindeordnung** gilt folgendes Verfahren:

1. Einreichen des Wappenentwurfs zur Stellungnahme beim Sächsischen Staatsarchiv; einzureichen sind die Blasonierung, eine farbige Reinzeichnung im Format DIN A4 oder eine entsprechende druckfähige Bilddatei im Dateiformat PDF mit mindestens 300 dpi und eine schriftliche Begründung für die gewählten Motive, dieser Entwurf verbleibt zur Dokumentation im Sächsischen Staatsarchiv;
2. Beschlussfassung des Gemeinderats, der Beschlussvorlage ist die Stellungnahme des Sächsischen Staatsarchivs beizufügen;
3. Einreichen des Antrags auf Wappengenehmigung bei der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde; beizufügen sind drei Exemplare der farbigen Reinzeichnung DIN A4 oder die entsprechende Bilddatei, die Blasonierung, die Stellungnahme des Sächsischen Staatsarchivs und der Gemeinderatsbeschluss über die Annahme des Wappens;
4. Einholung des Einvernehmens des Staatsministeriums des Innern als oberste Rechtsaufsichtsbehörde vor Erteilung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde;
5. nach Herstellung des Einvernehmens mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde und Erteilung der Genehmigung Mitteilung über die erfolgte Genehmigung des Wappens an die oberste Rechtsaufsichtsbehörde und das Sächsische Staatsarchiv zur Eintragung in die vom Sächsischen Staatsarchiv geführte kommunale Wappenrolle des Freistaates Sachsen.

(2) Für die Gestaltung des Wappens sind die anerkannten Regeln der Heraldik maßgebend. Das Wappen soll Charakteristika der wappenführenden Körperschaft versinnbildlichen und muss sich von anderen Wappen hinreichend unterscheiden.

(3) Vereinigen sich Gemeinden zu einer neuen Gemeinde und soll die neue Gemeinde das Gemeindepensens einer der bisherigen Gemeinden weiterführen, kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf die Einreichung eines Wappenentwurfs verzichtet werden; die Stellungnahme des Sächsischen Staatsarchivs ergeht auf der Grundlage des Eintrags in der kommunalen Wappenrolle des Freistaates Sachsen. Das Einvernehmen der obersten Rechtsaufsichtsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 2 der **Sächsischen Gemeindeordnung** gilt als erteilt, wenn das Sächsische Staatsarchiv die Weiterführung in seiner Stellungnahme befürwortet. In diesem Fall hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung bei der obersten Rechtsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Stellungnahme des Sächsischen Staatsarchivs anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn bei der Umwandlung nach § 32 des **Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das Wappen des Verwaltungsverbandes von der neuen Gemeinde weitergeführt werden soll.

(4) Beantragt ein Verwaltungsverband nach § 6 Absatz 1 Satz 2 der **Sächsischen Gemeindeordnung** in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 des **Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit** oder ein Landkreis nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der **Sächsischen Landkreisordnung** eine Wappengenehmigung, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Für die Genehmigung kommunaler Flaggen gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 entsprechend. Für die Gestaltung der Flaggen sind die Grundsätze der Vexillologie maßgebend.

#### § 5

### Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bei Gebietsangelegenheiten zwischen Gemeinden

(1) Bei Grenzstreitigkeiten zwischen Gemeinden, bei denen nicht für alle beteiligten Gemeinden nach § 112 Absatz 1 Satz 1 der **Sächsischen Gemeindeordnung** dieselbe Rechtsaufsichtsbehörde zuständig ist, ist zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der **Sächsischen Gemeindeordnung** die Landesdirektion Sachsen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Gebietsänderungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der

**Sächsischen Gemeindeordnung**, bei denen nicht für alle beteiligten Gemeinden nach § 112 Absatz 1 Satz 1 der **Sächsischen Gemeindeordnung** dieselbe Rechtsaufsichtsbehörde zuständig ist.

## **Abschnitt 2** **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

### **§ 6** **Bürgerbegehren**

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids in der Gemeinde nach § 25 der **Sächsischen Gemeindeordnung** (Bürgerbegehren) kann rechtswirksam nur von den Bürgern der Gemeinde, die nicht vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sind, unterzeichnet werden. Maßgebender Zeitpunkt ist insoweit der Tag des Eingangs des Antrags. Jeder Unterzeichner soll neben seiner eigenhändigen Unterschrift Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Wohnung und Datum der Unterzeichnung lesbar angeben. Die Angaben dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Feststellung der Gültigkeit der Unterschriften dürfen die Daten des Melderegisters genutzt werden.

(3) Hat der Gemeinderat bestandskräftig über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden, sind die Unterschriftenbögen unverzüglich zu vernichten. Gleichzeitig sind die in diesem Zusammenhang in automatisierten Verfahren gespeicherten Daten zu löschen.

### **§ 7** **Tag der Abstimmung**

Der Gemeinderat bestimmt den Abstimmungstag für den Bürgerentscheid. Der Abstimmungstag muss ein Sonntag sein.

### **§ 8** **Bekanntmachung der Abstimmung**

Der Bürgermeister hat die Abstimmung und den zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag einschließlich Begründung und Kostendeckungsvorschlag spätestens am 27. Tag vor dem Abstimmungstag öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 9** **Abstimmungsgebiet**

(1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde.

(2) Für die Abstimmung bildet die Gemeinde einen oder mehrere Abstimmungsbezirke, die vom Bürgermeister bestimmt werden. Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 4 000 Einwohner umfassen.

### **§ 10** **Ausübung des Abstimmungsrechts und Wählerverzeichnis**

Abstimmen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die §§ 3 bis 5 des **Kommunalwahlgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

### **§ 11** **Abstimmungsorgane**

Abstimmungsorgane sind der Gemeindewahlausschuss, der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und die Wahlvorstände. Die §§ 9 bis 11 des **Kommunalwahlgesetzes** gelten entsprechend.

### **§ 12** **Besorgung der laufenden Geschäfte**

Die laufenden Geschäfte der Abstimmung besorgt der Bürgermeister.

### **§ 13 Abstimmungsräume**

Die Abstimmungsräume, ihre Ausstattung und das erforderliche Hilfspersonal stellt die Gemeinde.

### **§ 14 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe sein.

(2) Der Stimmzettel muss den zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag enthalten. Der Entscheidungsvorschlag muss so gefasst sein, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden werden kann.

### **§ 15 Abstimmungshandlung**

(1) Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel entweder das „Ja“-Feld oder das „Nein“-Feld durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

(2) Im Übrigen gelten für die Abstimmungshandlung die §§ 15 bis 17 des [Kommunalwahlgesetzes](#) entsprechend.

### **§ 16 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Die §§ 18, 19 und 20 Absatz 2 des [Kommunalwahlgesetzes](#) gelten entsprechend.

(2) Das Abstimmungsergebnis ist vom Gemeindevwahlausschuss unverzüglich festzustellen und vom Bürgermeister öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 17 Kostentragung**

Die Kosten für die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde, soweit diese bei ihr anfallen.

### **§ 18 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften**

Im Übrigen gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften der [Kommunalwahlordnung](#) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313), in der jeweils geltenden Fassung, über die Bürgermeisterwahlen entsprechend, sofern sich aus den §§ 7 bis 17 oder aus der Natur der Abstimmung nichts Anderes ergibt.

### **§ 19 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf Landkreisebene**

(1) Für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid auf Landkreisebene gelten die §§ 8 bis 18 entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nichts Anderes ergibt.

(2) Die Meldebehörden ermitteln die Zahl der in der Gemeinde Unterzeichnungsberechtigten für das Bürgerbegehren und prüfen für die Feststellung der Gültigkeit der Unterschriften die Richtigkeit der Angaben auf den Unterschriftenlisten.

(3) Abstimmungsorgane für den Bürgerentscheid sind der Kreiswahlausschuss, der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses und die Wahlvorstände.

(4) Die laufenden Geschäfte der Abstimmung besorgt der Landrat. Die örtlichen Geschäfte der Abstimmung besorgt der Bürgermeister.

(5) Der Landkreis trägt die bei den Gemeinden anfallenden Kosten.

### **Abschnitt 3 Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag**

#### **§ 20**

#### **Antrag auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung in der Gemeinde**

Der Antrag auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung nach § 22 Absatz 2 der **Sächsischen Gemeindeordnung** kann rechtswirksam nur von den Einwohnern der Gemeinde unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sind. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

#### **§ 21**

#### **Einwohnerantrag**

Für den Einwohnerantrag nach § 23 der **Sächsischen Gemeindeordnung** und § 20 der **Sächsischen Landkreisordnung** gilt § 20 entsprechend, bei einem Einwohnerantrag an den Kreistag jedoch mit der Maßgabe, dass der Antrag rechtswirksam nur von den Einwohnern des Landkreises unterzeichnet werden kann, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei einem Einwohnerantrag an den Kreistag prüfen die Meldebehörden für die Feststellung der Gültigkeit der Unterschriften die Richtigkeit der Angaben und ermitteln die Zahl der Unterzeichnungsberechtigten in der Gemeinde. Die den Meldebehörden dabei entstehenden Auslagen können gegenüber dem Landkreis erhoben werden.

### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

#### **§ 22**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die **Verordnung des Staatministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** vom 8. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 521), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) geändert worden ist,
2. die **Verordnung des Sächsischen Staatministeriums des Innern zur Durchführung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen** vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 99), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173) geändert worden ist,
3. die **Verordnung des Sächsischen Staatministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden** vom 19. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 195),
4. die **VwV Gemeindenamen** vom 5. März 2014 (SächsABl. S. 523), zuletzt enthalten in der **Verwaltungsvorschrift** vom 4. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 352),

außer Kraft.

Dresden, den 12. November 2018

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner

**Anlage  
(zu § 2 Absatz 1)**

#### **Grundsätze der Namenkunde**

##### **1. Allgemeines**

Namen sollen möglichst kurz und zutreffend sein und einen örtlichen Bezug herstellen. Es ist insbesondere auf Aussprache, Klang und Schreibweise sowie eine praktikable Verwendung im Schriftverkehr (Begrenzungen der Buchstabenanzahl in Adressfeldern bzw. Formularen) zu achten. Gemeindenamen müssen so gewählt werden, dass sie dauerhaft bestehen bleiben und keinen kurzfristigen Änderungen unterworfen sind. Bezüglich der Schreibweise von Gemeindenamen wird auf die vom Ständigen Ausschuss für geographische Namen beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie herausgegebenen

Empfehlungen und Hinweise für die Schreibweise geographischer Namen für Herausgeber von Kartenwerken und anderen Veröffentlichungen, 6. Auflage, 2016 verwiesen.

## 2. Gemeindennamen

2.1 Als Namen eignen sich insbesondere:

- a) Bisherige Gemeindennamen, um ein Stück Geschichte des Freistaates Sachsen aufrechtzuerhalten;
- b) Namen, die durch Wegfall von Bestandteilen von Doppelnamen oder durch Wegfall oder Hinzufügen differenzierender Zusätze (Ober-, Unter-, Groß- usw.) entstehen;
- c) Abwandlungen geläufiger Flur- und Landschaftsnamen, die auf topographische Gegebenheiten Bezug nehmen (zum Beispiel gewässer- und geländebezogene Gemeindennamen mit den Namensbestandteilen -tal, -aue, -stein); der Gemeindename muss als solcher erkennbar sein;
- d) Namensbildungen, die im Einklang zur Landschaft des Standortes stehen (zum Beispiel Höhenlage, Himmelsrichtung, Lage am Wasser); für Ortsnamen im Tief- oder Flachland zum Beispiel mit den Namensbestandteilen -au(e), -bach, -feld, -tal, -hain; in bergigen Regionen mit -berg, -stein, -wald(e), -dorf, -leite(n);
- e) Ist die Gemeinde Kirchort, so kann der Namensbestandteil Kirch- vorangestellt oder angehängt werden;
- f) Namen, die mit einem Fluss-, Flur-, Berg-, Waldnamen usw. gebildet werden;
- g) Namen, die eine Verbindung mit historischen Ereignissen, vor allem der Besiedlung, erkennen lassen (zum Beispiel Gemeindennamen mit Bezug zum Ortsgründer).

2.2 Als Gemeindennamen sind zu vermeiden:

- a) Gemeindennamen, die bereits andernorts vorhanden sind;
- b) Namen und Namenszusätze mit werbendem Inhalt;
- c) Namen, die offensichtlich Belange Dritter berühren, zum Beispiel Anlehnung des Gemeindennamens an ein topographisches oder historisches Objekt, das nicht im Gemeindegebiet oder auch auf dem Gebiet anderer Gemeinden liegt;
- d) Veränderungen an ursprünglich sorbischen Namen in eingedeutschter Form; diese Namen können nur in der hergebrachten Form weitergeführt werden; die Namensbestandteile zum Beispiel -witz, -litz, -ritz und -schitz/schütz sind wegen ihrer etymologischen Bedeutung nicht an beliebige Erstglieder anfügbar;
- e) Namensbestandteile und -wörter, die für den Freistaat Sachsen untypisch sind, zum Beispiel -be(c)k (niederdeutsch) statt -bach, -bühl (oberdeutsch) statt -hübel; regionstypische Zweitglieder bleiben auf den jeweiligen Raum beschränkt (zum Beispiel -grün nur für das Vogtland);
- f) Namensbestandteile -statt und -stadt bei Gemeinden, die kein Stadtrecht besitzen;
- g) der Gebrauch der Namensbestandteile -land, -grund und -gemeinde.  
Dreifachnamen sind nicht genehmigungsfähig.

## 3. Zusätze zum Gemeindennamen

Zusätze zum Gemeindennamen sind Erläuterungen, die auf die geographischen und topographischen Besonderheiten oder die Geschichte einer Gemeinde hinweisen. Sie sind Teil des Gemeindennamens. Sie sollen nur dann gewählt werden, wenn sie zur Unterscheidung notwendig sind. Dies gilt immer dann, wenn ein Gemeindename mindestens zweimal in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden ist. Erläuterungen werden durch eine Präposition, die auch in abgekürzter Form verwendet werden kann, angefügt.

Zur Erläuterung eignen sich:

- a) bei Bezug zum Freistaat Sachsen „in Sachsen“ oder „in Sachs.“ (zum Beispiel Neustadt in Sachsen);
- b) Landschaftsbezeichnungen wie Sächs. Schw. oder Sächs. Schweiz, O.L., Vogtl., Erzgeb. (zum Beispiel Krauschwitz i.d.O.L., Reichenbach im Vogtland);
- c) bei Bezeichnungen zum Gelände, zu Gewässern oder Waldgebieten eine Ausschreibung des Gelände-, Fluss- oder Waldnamens (zum Beispiel Sohland a. d. Spree, Bernstadt a. d. Eigen).

## 4. Sorbisches Siedlungsgebiet

Im sorbischen Siedlungsgebiet ist bei der Bezeichnung der Gemeinden und Gemeindeteile die Zweisprachigkeit zu beachten. Die Grundsätze der Namenkunde finden auf die sorbischen Gemeinde- und Siedlungsnamen entsprechende Anwendung.